

Wochenmarktsatzung der Gemeinde Mücka

vom 21. September 2000, in der Fassung der Änderung vom 09. Oktober 2002,
vom 24. November 2009

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) , in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Gemeinderat am 21. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Gemeinde Mücka betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz, "Am Markt" statt. Die Lage des Marktplatzes und dessen räumliche Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Markttag sind Dienstag und Donnerstag.
Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird kein Wochenmarkt veranstaltet.
- (3) Der Wochenmarkt ist jeweils
dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet.
- (4) In dringenden Fällen können vorübergehend Abweichungen zum Marktplatz, zu den Markttagen und der Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 56 der Gewerbeordnung bestimmten Waren sowie Teppiche und Auslegware nicht feilgeboten werden.
- (2) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 4. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Pfannen, Porzellan, Keramik, Glas- und Plastikwaren)
 5. Drogeriewaren einschließlich Kosmetik- und Haushaltschemie
 6. Kurzwaren (z. B. Wolle, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stechnadeln, Schuhbänder)
 7. Korb-, Bürsten- und Kleinholzwaren
 8. Textilien aller Art einschließlich Trikotagen, Strumpfhosen, Haushaltswäsche, Handarbeiten
 9. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
 10. Lederwaren

11. Schuhwaren aller Art
 12. unechter Schmuck (Modeschmuck)
 13. Wachs- und Paraffinwaren
 14. Spielwaren
 15. Werkzeuge, Eisen-, Sanitär-, Elektro-, Beleuchtungswaren für Heimwerkerbedarf
 16. Kleingartenbedarf, künstliche Blumen, Blumen und deren floristische Gestaltung, Blumenpflegemittel
 17. kunstgewerbliche Kleinartikel
 18. Bücher, Papier- und Schreibwaren, CD´s, MC´s, Schallplatten
 19. Bilder
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
 - (4) Andere als die in Absatz 1 genannten Warenarten dürfen nur mit Genehmigung der Marktaufsicht verkauft werden. Der Verkauf von Waren, die dem Charakter des Marktes und anderen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen (z.B. pornografische Erzeugnisse, Waffen) ist verboten.
 - (5) Der Handel mit lebenden Tieren ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Mücka.
 - (6) Der Marktplatz steht ebenfalls Informationsmobilen zur Verfügung.

§ 4 Zuweisung des Standplatzes

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder ohne Antrag für den einzelnen Tag (Tageserlaubnis).
- (2) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist schriftlich bei der Gemeinde Mücka unter Angabe des Namen, Vornamen und der Anschrift des Antragstellers, der für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen, der gewünschten Größe des Standplatzes sowie des Bedarfs an Energie und Wasser zu stellen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden; sie ist nicht übertragbar.
- (5) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche des Marktplatzes. Für die Zuweisung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgebend.
- (6) (aufgehoben)
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) erfolgt schriftlich; für den einzelnen Tag (Tageserlaubnis) durch einen Beauftragten der Gemeinde Mücka (Marktaufsicht).
- (8) Die Dauererlaubnis wird durch die Gemeindeverwaltung Mücka zeitlich begrenzt auf ein Jahr erteilt.
- (9) Ist nach Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, so ist für die Zuweisung eines Standplatzes die Reihenfolge der Antragstellung und das Interesse der Gemeinde Mücka an einem möglichst breit gefächerten und reichhaltigen Angebot maßgeblich.

- (10) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert, vertauscht, einem anderen überlassen oder in anderer Weise verändert werden oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (11) Das Anbieten und der Verkauf von Waren dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.
- (12) Wird ein zugewiesener Standplatz eine Stunde vor der Öffnungszeit nicht besetzt, kann der Standplatz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz für diesen Markttag besteht nicht mehr.

§ 5

Versagung, Widerruf und Erlöschen der Zuweisung

- (1) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden.
- (2) Ein Grund zur Versagung eines Standplatzes liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktteilnehmer die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) falsche Angaben in der Bewerbung stehen;
 - c) unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt wurden;
 - d) der zur Verfügung stehende Platz des Marktes nicht ausreicht;
 - e) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht;
 - f) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Die Versagungsgründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird; es sei denn, der Standplatzinhaber kann nachweisen, dass durch ihn nicht zu vertretende Umstände eine Nutzung des zugewiesenen Standplatzes nicht möglich war;
 - b) der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten bzw. Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben;
 - c) der Standplatzinhaber die nach der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Gemeinde Mücka in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
 - d) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen;
 - e) der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - f) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
- (4) Im Falle des Widerrufs nach Absatz 3 kann durch die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet werden. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung kann der Standplatz auf Kosten und Gefahr des Betroffenen im Wege der Ersatzvornahme zwangsweise geräumt werden. Über den Standplatz wird frei verfügt.
- (5) Die Dauererlaubnis erlischt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, oder wenn sie mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gegenüber der Gemeindeverwaltung Mücka schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden, gemessen von der Platzoberfläche. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um diesem ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen. Allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen sind nur für Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Molkereiprodukte sowie Konditorei- und Backwaren zugelassen. Verkaufseinrichtungen müssen den zur Zeit geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um einen Meter überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,10 m betragen.
- (4) Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher (§ 74 SächsBO) sowie einer ausreichenden gültigen Haftpflichtversicherungspolice sein.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Der Standplatz darf frühestens 1 1/2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss mit allen Betriebsgegenständen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (3) In Ausnahmefällen darf aus gerechtfertigten Gründen der Standplatz vorzeitig geräumt werden.
- (4) Durch die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs ein anderer Standplatz zugewiesen werden.

§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bis zum Beginn des Marktes vollendet sein.
- (2) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Öffnungszeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Ausnahmsweise dürfen Fahrzeuge von Standplatzinhabern, die keine Lebensmittel verkaufen, im Marktbereich verbleiben, wenn der Verkauf ohne Fahrzeug wegen der Art und Menge der Ware eine unangemessene Belastung für den Standplatzinhaber darstellen würde. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Marktbereich befahren.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten; ebenso darf in den Gängen und Durchfahrten auf dem Marktplatz nichts abgestellt werden.
- (4) Kisten und ähnliche Gegenstände müssen standsicher gestapelt sein.

- (5) Elektroanschlüsse werden vorrangig für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Anschlussnehmer bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Jede Haftung der Gemeinde Mücka ist insoweit ausgeschlossen. Jeder Anschlussnehmer hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung Mücka den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlage zu erbringen.
- (6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.
- (7) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig und muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (8) Alle Waren sind ordnungsgemäß mit einer Preisauszeichnung zu versehen.
- (9) In den Rettungsstraßen, Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Rettungsstraßen zu den angrenzenden Gebäuden dürfen auch nicht vorübergehend zum Abstellen benutzt werden.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren beauftragten Personen der Gemeinde Mücka.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben sich die Aufsichtspersonen auszuweisen.
- (3) Die Standplatzinhaber und deren Bedienstete bzw. Beauftragte haben
 - den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten
 - sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen auszuweisen
 - den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Satzung einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Hygiene-, Bau-, Brandschutz-, Gewerbe- und Preisrechts, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie über die Unfallverhütung, sind zu beachten.
- (2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Während der Marktdurchführung ist insbesondere unzulässig
 - das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen
 - das Versteigern von Waren
 - Werbeartikel jeglicher Art außerhalb eines genehmigten Standes zu vertreten
 - Propaganda jeglicher Art zu betreiben
 - die Benutzung von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
 - das Betteln
 - der Aufenthalt im betrunkenen Zustand
 - Tiere frei umherlaufen zu lassen
 - warmblütige Kleintiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten oder zu rupfen
 - während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrzeuge

- die Verwendung von offenem Licht und Feuer; ausnahmsweise aber das Grillen mit Holzkohle

§ 11 Sauberhaltung

- (1) Die Standplatzinhaber haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht und keine Abfälle auf dem Marktplatz geworfen werden.
- (2) Verunreinigungen des Pflasters durch Fette, Öle, Farbstoffe u. ä. sind zu unterlassen. Durch Auslegen von Belagsmaterial kann solchen Verunreinigungen vorgebeugt werden. Sollten trotzdem derartige Verunreinigungen auftreten, so sind sie durch den Standplatzinhaber unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Standplatzinhaber seiner Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigungen nicht nach, so erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde Mücka auf Kosten des Standplatzinhabers.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet während des Marktgeschehens anfallenden Abfall und Kehricht innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Verpackungen stehend gelagert werden, dass es vom Wind nicht auf dem Marktplatz oder auf den angrenzenden Straßen und Grundstücken geweht wird. Nach Marktschluss ist der Unrat vom Marktbezieher oder seinen Gehilfen mitzunehmen und die Standplatzfläche sauber (besenrein) zu verlassen.
- (4) Soweit der Standplatzinhaber seinen Verpflichtungen gemäß der Absätze 1 und 3 nicht nachkommt, kann sich die Gemeinde Mücka zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Kosten hat der Standplatzinhaber zu tragen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze ist eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Mücka zu entrichten.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktplatzes und der Aufenthalt auf dem Marktplatz geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Mücka haftet für die im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt entstehenden Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung der Gemeinde Mücka für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde Mücka übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Sachen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellter Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Gemeinde Mücka keinen Anspruch, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Mücka nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Ergeben sich vorübergehende Abweichungen zum Marktplatz, zu den Markttagen oder zu den Öffnungszeiten, und ist dies durch die Gemeinde Mücka bekannt gegeben worden, bestehen gegenüber der Gemeinde Mücka keinerlei Ansprüche.
- (5) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Gemeinde Mücka nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Die Marktbezieher haben den Nachweis über eine abgeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für den Betrieb zu erbringen.

- (6) Der Standplatzinhaber, der den zugewiesenen Standplatz nicht entsprechend § 4 Abs. 11 rechtzeitig besetzt, haftet für den der Gemeinde Mücka entstehenden Schaden. Gleiches gilt, wenn vor Beendigung des Marktes der Standplatz geräumt wird. Eine Ausnahme stellt § 7 Abs. 3 dar.
- (7) Bei Anordnung der Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde Mücka.

§ 14 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 nicht zugelassene Waren feilbietet
 2. einer Anordnung der Marktaufsicht zur sofortigen Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt
 3. entgegen § 7 Abs. 1 auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet und verkauft
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge, die keine Verkaufseinrichtungen sind, innerhalb des Marktbereichs belässt oder entgegen Abs. 3 die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz nicht freihält
 5. entgegen § 8 Abs. 8 die Waren nicht ordnungsgemäß auspreist
 6. entgegen § 8 Abs. 9 Rettungsstraßen, Gänge und Durchfahrten mit Gegenständen zustellt
 7. entgegen § 9 den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist
 8. den in § 10 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt
 9. die Abfälle nicht entsprechend § 11 entsorgt oder den Standplatz nicht in einem ordentlichen und sauberen Zustand hält
 10. Verunreinigungen gemäß § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich beseitigt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Einheitlicher Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 17 Genehmigungsfiktion

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am:	21.09.2000		
geändert am:	-	09.10.2002	24.11.2009
In-Kraft-Treten am:	31.10.2000	22.10.2002	30.12.2009

